

konkreten Rechtsverhältnissen zusammen. Diese entstehen erst, wenn die Rechtsvorschrift verletzt wird. Beispielsweise kann nicht davon gesprochen werden, daß die Normen des StGB, Besonderer Teil, dann verwirklicht werden, wenn ein Verbrechen begangen oder der Täter zur Verantwortung gezogen wurde und eine Sanktion angewandt wird. Die Realisierung des Rechts erfolgt hier immer dann, wenn die Normen, die eine Art des Verhaltens verbieten, eingehalten werden (unabhängig davon, aus welchen Gründen das geschieht), da diese Normen festgelegt worden sind, damit die Handlungen der Menschen mit ihnen in Einklang gebracht werden. Die in den Normen für den Fall ihrer Verletzung vorgesehenen Maßnahmen dienen dabei als eine Rechtsgarantie ihrer Einhaltung.⁵

Ob die Rechtsverwirklichung in Rechtsverhältnissen vor sich geht oder außerhalb, in keinem Falle erfolgt sie im spontanen Selbstlauf. Sozialistische Rechtsverwirklichung erfolgt niemals im staatsfreien Raum.

23.2. Der Prozeß der Rechtsverwirklichung

23.2.1. *Die Leitung der Rechtsverwirklichung*

Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts verlangt eine ständige, umfangreiche und wissenschaftlich begründete Leitungstätigkeit. Sie umschließt die Schaffung objektiver und subjektiver Voraussetzungen, eine konkrete organisatorische und ideologische Arbeit sowie Maßnahmen zur Durchsetzung des Rechts.

Die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft müssen in die Lage versetzt und befähigt werden, zunehmend bewußt und freiwillig die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung, die im Recht ihren Ausdruck gefunden haben, zu realisieren. Mit dem Voranschreiten der sozialistischen Gesellschaft wachsen die Anforderungen an die bewußte Rechtsverwirklichung; sie muß zur selbstverständlich geübten Gewohnheit werden. Andererseits verläuft der Prozeß der Erziehung zu bewußter Rechtsverwirklichung widersprüchlich. Die Rudimente des Alten, insbesondere in den Einstellungen und Gewohnheiten, erweisen sich als zählebig. Deshalb nimmt die Rechtserziehung einen wichtigen Platz bei der Leitung der Rechtsverwirklichung ein.

Die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse ist auch die führende Kraft im Prozeß der Rechtsverwirklichung. Die Realisierung ihrer führenden Rolle ist zugleich die entscheidende Garantie für die Rechtsverwirklichung als Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse. Die marxistisch-leninistische Partei legt in ihren Beschlüssen im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die gesellschaftspolitischen Zielstellungen zugleich die Schritte zur weiteren Festigung der Rechtsordnung fest. Auf dieser Grundlage entfaltet sie ihre konkrete Führungstätigkeit gegenüber der gesamten politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft zur Entwicklung der bewußten Rechtsverwirklichung, vollzieht sich ihre

⁵ Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, Berlin 1976, S. 305 ff. Anderer Auffassung ist A. I. Denissow, *Teorija gosudarstva i prava*, Moskau 1972, S. 427 ff.